

Zu Ltg.-408-1981

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes  
über Ehrungen durch das Land Nieder-  
österreich und durch die Gemeinden (NÖ Ehrungsgesetz)

B e r i c h t  
des

VERFASSUNGS- und RECHTS-AUSSCHUSSES

Der Verfassungs- und Rechts-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Februar 1982 die Vorlage der Landesregierung, GZ I/AV-E-81-16/3, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über Ehrungen durch das Land Niederösterreich und durch die Gemeinden (NÖ Ehrungsgesetz) beraten und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Promulgationsklausel und der Titel des Gesetzes haben zu lauten:

"Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

G e s e t z

über Ehrungen durch das Land Niederösterreich und  
durch die Gemeinden (NÖ Ehrungsgesetz)"

2. § 1 hat zu lauten:

"Das Land Niederösterreich kann Personen anlässlich von  
bestimmten Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen sowie für  
besondere soziale Handlungen ehren."

Begründung:

Zu 1 Diese Änderung dient der Vereinheitlichung der Promul-  
gationsklausel.

Zu 2 Durch diese Änderung wird der Anlaß der Ehrungsfälle  
noch mehr verallgemeinert, sodaß auch Ehepaare anläß-  
lich der Begehung der Juwelenhochzeit und Kronjuwelen-  
hochzeit (beide Fälle im Land Niederösterreich noch  
nie vorgekommen) geehrt werden können.

Dkfm. H ö f i n g e r  
Berichterstatter

B i e d e r  
Obmann